

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1804

33 (13.8.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-759592](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-759592)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

1. Die vaterländische literarische Gesellschaft in der Grafschaft Mannsfeld hat es anternommen, dem unssterblichen Luther ein Denkmahl an seinem Geburtsorte zu errichten, welches des hochverdienten Mannes um so würdiger werden wird, je kräftiger das Publikum durch Beyträge die Absicht unterstützt. Von den Einwohnern Ostfrieslands läßt es sich vornehmlich erwarten, daß sie nicht zurückstehen werden, diesen gerechten Tribut der Dankbarkeit für den großen Wohlthäter darzubringen und zu einem Plane mitzuwirken, welchem des Königs Majestät durch einen ansehnlichen Beytrag, durch Bewilligung der Portofreyheit und Niederlegung der Beyträge in der Magdeburgischen Bank, Allerhöchst Ihren besondern Schutz angezeihen lassen, und können dem Krieges-Commisair Geyer die Beyträge eingesendet werden.

Signatum Aurich, am 21. July 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Im Verfolg der in den Intelligenz-Blättern sub Nris 23, 24, 25, erneuerten Warnung an das Publicum, sich mit den Hausirern und diesen gleich geachteten Musterrentern nicht einzulassen, wird nunmehr in Gemäßheit der Verfügung Eines hohen General-Directors d. d. Berlin den 22sten May und 3ten July dieses Jahres das Verbot des Hausirens dahin näher bestimmt und erweitert.

1) Wer hausirt, d. h. wer außer den Jahrmärkten von Haus zu Hause Waaren feilbietet, oder auf vorgezeigte Muster Bestellungen en detail annimmt, verfällt in die Strafe der Confiscation dieser Waaren oder des vierfachen Betrages der in Bestellung genommenen Waaren, sammt bey sich habenden Pferden und Wagen.

2) Wenn der ausgemittelte vierfache Betrag der verkauften oder in Bestellung angenommenen

Waaren, jedoch ein Mehreres nicht beträgt, so findet statt dieses sonst zu erlegenden Betrages eine willkührliche Geldstrafe bis höchstens 50 Rthlr., oder eine verhältnißmäßige, das ist: sechs wöchentliche Zuchthausstrafe statt.

3) Die hausirenden Juden werden in jedem Falle mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe und mit Verlust des Schutz-Privilegiums gestraft.

4) Wer einem Hausirer etwas abkauft, entrichtet zur Strafe den vierfachen Betrag des Kaufgeldes, oder des Werths der bestellten Waaren.

5) Der Denunciant eines dergleichen Vergehens erhält den dritten Theil der Strafe und des Confiscats zur Belohnung.

6) Polizey-Behörden, welche sich Nachlässigkeiten hierbey zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Strafe von 2 bis 20 Rthlr.; Gastwirthe, welche die bey ihnen einkommenden fremden Kaufleute der Art, von diesem Verbot nicht unterrichten, in 5 Rthlr. Strafe.

7) Den in hiesigen Städten ansässigen Galanterie-Händlern bleibt das Hausiren mit kurzen Waaren nach wie vor erlaubt, auch werden die Leinwand- und Glas-Händler aus andern Königl. Provinzen, imgleichen die Sieb-Hechel- und Kaufesallmacher vor der Hand geduldet.

8) Auf jeder Zeit bey Königl. Kammer nachzusuchende besondere Erlaubniß, soll das Hausiren mit solchen Gegenständen, welche im Lande weder gefertigt, noch von hiesigen Kaufleuten verkauft werden, den Umständen nach, gestattet werden.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Aurich, den 21. July 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Nachstehende, theils auf May, theils auf Michaelis 1805 pachtlos werbende Königl. Domainen-Stücke im Amte Leer, als:

- 1) der private Pferde- und Schweine-
Schnitt im Amte Leer,
- 2) das Kaland bey Bunde,
- 3) der Zoll zu Wände,
- 4) = = = Halte,
- 5) = = = Stapelmohr,
- 6) = Zoll und die Waage zu Wälden,
- 7) das Fähr zu Dikum,
- 8) = = = Hagum,
- 9) = = = Feringum,
- 10) = = = Leerorth,
- 11) = = = Welge,
- 12) = = = Berner,
- 13) = = = Esclum,
- 14) = Weggeld zu Diele,
- 15) die Fischerey im kleinen Wijnhamster Kolk,
- 16) = Naturalien aus dem Amte Leer, nemlich
12 Tonnen 2 Vierdup Rotten,
16 = 3 = Gärten,
253 = 3 = 3 Maas Haber,
6 bis 7000 Pfund Butter,
340 $\frac{1}{2}$ Bund Flachß,
- 17) = private Aufwartung mit Music,
sollen den 17. August a. c. Vormittags um zehn
Uhr auf dem Amthause zu Leer anderweit auf
3 und 6 Jahre verpachtet werden, und können
sich Pachtlustige dazu einfinden.

Signatum Aurich, am 24. July 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domains-Kammer.

4. In Gemäßheit eines höchsten Directo-
rial-Rescripts d. d. Berlin den 3. July a. c.,
wird hieburch bekannt gemacht, wie Sr. Königl.
Majestät mittelst Cabinets-Ordre d. d. 21. pass.
der Officier-Wittwen-Casse die nemlichen fis-
calischen Rechte und Vorzüge, welche durch den
§. 41. des Patents und Reglements vom 28ten
December 1775 der allgemeinen Wittwen-An-
stalt ertheilet werden, dahin bewilliget haben,
daß gedachter Casse alle Privilegia einer von
Sr. Königl. Majestät allein abhängenden mil-
den Stiftung, und insbesondere fiscalische Rech-
te bey Rechtshändeln, unbeschränkte Stempel-
und Sportul-, auch die Post-Freyheit für den
Schrift-Wechsel, welchen die General Direc-
tion selbst zum besten der ganzen Anstalt mit den
Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet,
und endlich die Befreyung vom Gebrauch des
Stempel-Papiers bey den, der Officier-Witt-
wen-Casse anzustellenden Wecheln und den
dazu erforderlichen Attesten zugestanden wor-

den.
Signatum Aurich, den 28. July 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domains-Kammer.

5. Es ist die Administration der Königl.
Domains-Rentey zu Esens vor der Hand dem
Regiments-Quartiermeister Fuhrmann über-
tragen und selbiger deshalb verpflichtet.

Dem Publico, insonderheit aber denen An-
terthanen und Praestantiarien im Amte Esens,
wird solches hieburch bekannt gemacht, um
mit Abführung herrschaftlicher Gefälle, so wie
in sonstigen Rentey-Geschäften, sich künftig
an gedachten zc. Fuhrmann zu wenden.

Signatum Aurich, am 4. August 1804.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domains-Kammer.

Citationes Creditorum.

1. Ad instantiam des Rademachers Beh-
rend Labben in Hage werden Alle und Jede,
welche auf die eingetragene und angeblich abbe-
zahlte Schuld,
als 200 Rthlr. in Gold, welche jetzige Besitzer,
Jürgen H. Cramer und seine Ehefrau Conra-
dine Christiane Lamberti, kraft unter den
26. May 1788 ausgestellte Verschreibung,
die sie beyde selbst eodem dato zur Inta-
bulation präsentirt haben, von den Haus-
leuten Hinrich Frerichs und Gehlt Rickers
Ihnen, tut. noie. Gerd Frerichs Kinder zins-
lich ad 5 Procent angeliehen erhalten;
welche auf das von den Eheleuten Cramer pu-
blice an Provocanten verkaufte Haus vorstehen-
dermaßen intabulirt ist, und worüber wohl
Quitung, aber nicht das Original-Schuld-In-
strument beygebracht werden kann, als Eigen-
thümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige
Briefs-Inhaber Ansprüche machen zu können
vermeinen, cum termino von 3 Monaten, et
praeclusivo den 27. August bevorstehend Mor-
gens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forde-
rungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justi-
ficatorien in originali zu belegen, unter der
Warnung:

daß wider die Ausbleibenden die Praeclusa-
ria eröffnet, sie mit den etwa gehaltenen An-
sprüchen an das obbeschriebene Grundstück
präcludiret, das aufgebotene Instrument
amortisiret und im Hypothekenbuche geloscht
werden solle.

Si

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den
1. May 1804. Kettler.

2. Nachdem über das gesammte Vermögen des Gastwirths und Fruchthändlers Dmms Eden Dmms zu Carolinen: Euhl, aus einem mit der lebenswierigen freyen Bewohnung vom Verkäufer und dessen Ehefrau beschränkten Hause am Außentiefe, 3 Erbpachts-Stücken in der Carolinen-Grode, von 2 Diemath, 1 Diemath 358 Ruthen und 1 Diemath 210 Ruthen 18 Fuß, von welchem letztern indeß der Besiz-Titel unberichtigt geblieben, 6 Schiffs-Parten, Mobilien, Moventien und Activis bestehend, der generale Concurß eröffnet worden. So werden alle diejenige, welche an des gedachten Dmms Eden Dmms Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino peremptorio den 29. August dieses Jahres persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, wozu ihnen der hiesige Justiz-Commissair Thormann vorgeschlagen wird, ihre Ansprüche und Forderungen bey diesem Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Forderungen sie damit an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 18ten May 1804. Noehring.

3. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per resolutionem vom 16. May curr. wegen Unzulänglichkeit der Masse der generale Concurß über das sämmtliche nachgelassene Vermögen des weyl. Bäckermeisters J. H. Kortmann eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden. Es werden dannerhero sämmtliche Creditores des weyl. Gemeinschuldners, durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das zweyte zu Aurich und das dritte zu Norden angeschlagen, hiermit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurß-Masse in termino den 4ten September nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathshaus vor dem Deput. Senat. de Pottere gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse

präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, wozu die Justiz-Commissarien Schmid, Bluhm, Mencke und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 23. May 1804.

4. Auf Ansuchen des Bäckermeisters Heeye Janßen Janßen ist bey dem hiesigen Amtgerichte, sowohl zur vollständigen Berichtigung tituli possessionis, als zur Sicherheit wider alle unbekante Real-Prätendenten wegen des durch Provocanten von den Geschwistern Geple und Frerich Jacobs privatim angekauften — auf diese von ihrer Mutter Tjale Frerichs angeblich vererbten — und durch letztern von ihrem weyl. Vater Frerich Uden ab intestato angeerbten Hauses und Gartens cum annexis et pertinentiis zu Klein-Midlum, welches Immobile östlich an den Heerweg, südlich an den Meente-Pfad, westlich an Fedde Martens und Berend Leding, nördlich an des Jacob Peters Walker Haus und an Geple und Frerich Jacobs beschwettet ist, ein gerichtliches Aufgebot erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an dem besagten Immobile ein Erb. Eigenthums-Pfand. Benäherungs. Dienstbarkeits. den Nutzung. Ertrag schmälernbes oder ein anderes dingliches Recht zu haben vermeynen, hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in termino reproductionis den 13ten September des Vormittags 10 Uhr vor diesem Amtgerichte anzugeben und gesetzmäßig zu justificiren, unter der Warnung: daß, im Ausbleibungs-Fall, sie ihrer Rechte für verlustig erkläret, dem Provocanten das Immobile spruchfrey in Eigenthum adjudiciret und der Besiztitel für denselben berichtiget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten Juny 1804. Detmers.

5. Ad instantiam des Beerend Harms Johling zu Bunde ist wegen eines von den Eheleuten Homme Klaassen Puitjer und Catharina Michels privatim angekauften, Fol. 78. Vol. 5. Hypotheken-Buchs Bunder Vogtey registrirten,

ge

gegen Osten an den Heerweg, gegen Süden an den Mühlen-Warf, gegen Westen an den Weg, und gegen Norden an Jannes de Boer beschwetteten Hauses und Garten, so wie auch über dessen Kaufpreis der Liquidations-Prozeß erdfact worden.

Alle und jede, welche an dem obbemeldeten Immobile und dessen Kauf-Summe, es sey wegen Vindication, Retract, Reunion, Pfand, den Nutzung's- Ertrag schmälernbes, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeuteten Dienstbarkeits-Rechts Ansprüche machen zu können vermeinen, werden hiemit edictaliter cum termino ad notandum von 9 Wochen, et praeclusivo den 14ten September a. c. unter der Verwarnung vorgeladen:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an das obbemeldete acquirem, und dessen Kaufpretium präcludirt, und ihnen sowol gegen den jetzigen Provocanten, als auch gegen die etwaigen Creditoren, unter welchen das Kaufgeld vertheilt werden möchte, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 13. Juny 1804. Oldenbove.

6. Beym Greetshylischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch die Geschwister Barbara, des weyl. Christian Hinrich Schmid Wittwe, und Hinrich Lübbers, von ihrem weyl. Vater Lübbert Hinrichs geerbte, im Jahre 1796 an die Eheleute Albert Janssen und Geble Eilers verkaufte, und nach der letzteren Absterben durch einen mit deren Eltern Eilert Dircks Menninga und Maria Willems getroffenen Vergleich dem Albert Janssen zum alleinigen Eigenthum gewordene, zu Greetshyl in der hohen Straße belegene Haus, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 6. September nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Per sum am Königl. Amtgerichte, den 30sten Juny 1804.

7. Der Jan Eilerts zu Wehnigermohr besitzt ein daselbst belegenes Stück Landes, ohngefähr Ein Diemath, der Angabe nach, groß, und ein darauf von ihm erbautes Haus, welches

Immobile bisher im Hypothequen-Buche nicht registriert, und zusammen beschwettet ist, im Osten, Süden und Westen an Stoffer Hinrichs, im Norden an Hinricus Bdrchers und Cornelius Pannenborg Erben, seit dem Jahre 1767 ruhig und ungestört als sein Eigenthum, wie aus einem glaubhaften Atteste des Peter Philipps und Hindert Jans Juis constirt.

Dieses Haus ist laut eines producirten Rentey-Attestes auch bereits seit 1767 im Rentey-Register auf des jetzigen Besitzers Namen notirt und von ihm laut erstgedachten Attestes erbauet.

Angeblieh hat er das Land von den weyl. Eheleuten Didde Rosenbahl und Bylke Homfeld in Weener — deren Erben der Prediger Warenborg in Loga & Consorten seyn sollen — und dem weyl. Helmer Jans in Wehnigermohr, dessen Erben seine drey Kinder Jacob, Antje und Elsche Helmers, sämmtlich zu Wehnigermohr wohnhaft, geworden — schon im Jahr 1767, vermöge eines nachher verloren gegangenen Contracts zum Eigenthum, ohne weiteres Entgelt, jedoch unter der Bedingung acquirirt, daß er auf immer alljährlich zwey Tage für die Eheleute Didde Rosenbahl und Bylke Homfeld, sodann zwey Tage für Helmer Jans auf deren bey Wehnigermohr belegenen Ländereyen ohne Vergütung in der Erndte-Zeit sichten solle.

Der Provocant wünscht nun bey dem erworbenen Eigenthum dieses Grundstücks völlig gesichert zu seyn, und wegen desselben den Besitztitel vollständig für sich berichtigt zu erhalten.

Es werden demnach alle jede, welche an obbemaldetes Immobile, es sey wegen Vindication- Retract- Reunion- Pfand-, den Nutzung's- Ertrag schmälernbes, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutetes Dienstbarkeits-Rechts, Anspruch machen, imgleichen diejenigen, welche der vollständigen Berichtigung tituli possessionis bis auf Provocanten widersprechen zu können, vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 11ten September a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit gänzlich ab- und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnach der titulus possessionis ohne einigen Vorbehalt für den Provocanten im Hypothequen-Buche berichtigt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 15. Juny 1804. Oldenbove.

8. Ad instantiam des Koelf Lefenburg auf dem Nesmer = Syhl, werden Alle und Jede, welche auf das von Harm Carls an Provocanten privatim verkaufte Haus nebst Garten daselbst, ein Servituts = Näher = Erb = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben, oder gegen das das für verwandte oder noch zu verwendende Kaufprezium etwas erinnern zu können vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 2ten September bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provocanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des termini aber sollen acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowol, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Berum im Rdnigl. Amtgerichte, den 25. Juny 1804. Kettler.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schmidts Oltmann Gerdes zu Wagband, Alle und Jede, welche auf das im July 1800 von dem Schmidt Erhard Janßen van Awege, jeho auf dem Warfings = Fehn, an den Warfsmann Johann Frederich Wübben zu Wagband, und von diesem im November desselben Jahres an den Provocanten privatim verkaufte zu Wagband belegene Haus mit Garten, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand = oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 2ten October dieses Jahres, persönlich oder durch die hiesige Justiz = Commissarien, Stärenburg, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Haus mit Garten präcludirt, und ihm gegen den Provocanten, auch gegen die etwa zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 18ten July 1804. Telting.

10. Ad instantiam des Hausmanns Dito Eils

Eils zu Oldendorff werden alle diejenigen, die aus dem verlorenen Dokument, worauf auf des weyl. Dito Eils Jacobs daselbst Immobilien sub. No. 5, 205, 206 und 207. Hypothekenbuchs Buchave den 13. May 1776 für weyl. Rentmeister Lönis zu Wittmund eine hypothekarischen, indest bezahlt seyn sollenden Forderung von 290 Rthlr. eingetragen worden, als: Eigenthümer, Cessionarien, Pfand = oder sonstige Briefs = Inhaber Anspruch zu machen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, in termino peremptorio den 12. September dieses Jahres Morgens um 9 Uhr vor diesem Gerichte persönlich zu erscheinen, ihre etwaigen Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende damit präcludiret, das Document amortisiret und die Protestation wegen der 290 Rthlr., nach der Rechtskraft der Sentenz, im Hypothekenbuch auf besagte Immobilien gelbscht werden soll.

Wittmund im Amtgerichte, den 12. Juny 1804. Moehring.

11. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Tischlers Peter A. Peters citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das demselben von dem Krämer Jan J. Woff im Jahre 1801 den 8. December privatim verkaufte im Süder Klust 8te Rott sub Nro. 307. Neben de Haus cum annexis ein Eigenthums = Pfands = Dienstbarkeits = Benäherungs = oder sonstiges Real = Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3. Monaten et praeclusiva auf den 19. September a. c. Vormittags 11 Uhr, unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real = Ansprüchen und Forderungen auf bemelbetes Haus cum annexis pracludiret und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 14. May 1804. Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath, v. Glan.

12. Der Andreas Erdwyns, vorhin zu Ertum, jeho zu Mlaggenburg, hat folgende Theils eines, vormals ganzen Heerdes zu Ertum, dessen übrige Zubehörungen vorher schon von ihm veräußert sind, neuerlich an den Hausmann Peter Jürgens zu Ertum privatim verkauft, als

- 1) ein Haus mit Garten,
 2) an Baulande,
 a) 4 Aecker über den Höfen, von welchen der Hinrich Erdwyns einen Acker im antichretischen Gebrauch hat,
 b) 4 Aecker daselbst,
 c) 11 Aecker unter den Höfen, zusammen pl. m. 4 $\frac{3}{4}$ Tonnen Roggen Einsaat groß,
 3) 4 Diemathen Weedlandes auf der Wester-Weede, und
 I Diemath Weedlandes auf der Holtloger-Weede, welches letztere dem Garrelt Gerdes und Dine Janssen von primo May 1803 bis dahin 1828 zum antichretischen Gebrauch eingeräumt ist,
 4) 2 Moräste, resp. an der Nordseite des schwarzen Weges und im Ertumer Höfen, sodann 2 Pfänder in den Kiefenbüden, wofalls jedoch dem Königl. Fisco alle Gerechtsame reservirt bleiben,
 5) 1 Sitz auf dem Wester-Prickel der Nüricher Stadtkirche,
 6) 2 Gräber auf dem Nüricher Kirchhofe,
 7) den freyen Ausschlag auf die Ertumer Gemeine Weide für 9 Kühe, 5 Stück Jungvieh und 5 Pferde, wovon jedoch 4 Kuhweiden dem Garrelt Gerdes, 2 Jungbeest- und 2 Pferde-Weiden aber dem Franz Harms pro Majo 1803 bis 1828 in antichretin verliehen sind,
 8) an Lasten Beyträgen von den abgetrennten Parzellen,
 a) 1 Rthlr. 23 Sch. Wacht- und Freyen-Geldes von dem, an Hinrich Erdwyns verkauften Kamp,
 b) die Hälfte der landschaftlichen Schatzungen des vormalig ganzen Heerdes von dem, jeho der Margaretha Franzen, des Hinrich Gerdes Ehefrauen, gehdrigen Hause mit Garten, bis zur etwaigen Umschreibung,
 c) eine halbe Tonne Roggen, oder den, darauf gesetzten Werth, von dem, an Franz Harms verkauften 4 Bauäckern,
 d) 3 Tagwerke Torfgraben von dem, an Heye Janssen verkauften, durch den Boye Christians retrahirten 9 Aekern, wogegen der Besitzer die gesammte Lasten eines ganzen Heerdes prästiren muß.
 Auf Instanz des Peter Jürgens werden

nun vom Amtgerichte zu Nürich Alle und Jede, welche auf diese Theile des, vormalig vollen Heerdes, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung (Schwälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 21. September d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commisarien Stürenburg, Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Nürich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebotene Besizung präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Nürich im Amtgerichte, den 11ten Juny 1804. Zeltling.

13. Auf Ansuchen des Arbeiters Hinrich Geerts zu Nysum werden alle und jede, welche auf die Hälfte des von den Eheleuten Wybe Poppen und Elisabeth Hillebrands auf deren Sidne Poppe und Hillebrand Wyben vererbte und nach des letztern Absterben dessen Wittwe Geertjen Geerts, vermöge Privat-Vergleichs vom 9ten December 1763 zu Theil gewordenen und demnächst von derselben zur Hälfte an den Imploranten, laut Privat-Contractis vom 1sten May 1792 verkauften Hauses cum pertinentiis daselbst, irgend einen Real-Anspruch oder wider die Berichtigung seines tituli possessionis etwas zu erinnern haben, hiemit ihre Ansprüche und spätestens in termino reproductionis den 12ten September a. curr. Vormittags 11 Uhr vor dem Gerichte zu Nysum abzugeben, unter der Warnung aufgefordert, daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an dies Grundstück präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann auch mit Berichtigung des tituli possessionis für den Hinrich Geerts im Hypothekenbuche ohne Weiteres verfahren werden soll.

Nysum im Freyherrlichen Gerichte, den 23sten July 1804. Reimers.

14. Auf Ansuchen des Kaufmanns Jan Classen Bader wird das im Süder Klust 5te Kott sub Nro. 242. an der Osterstraße stehende Haus mit dem Nebengebäude und sonstigen annexis, wie auch mit dem an der Rosenthal-Loh-

Lohne liegenden Garten, und einen Acker an der Bleichers Lohne, welches zusammen derselbe nach dem Testamente seines weyl. Vaters Claas J. Backer, der es von dem Ankäufer Jann Hinrichs Backer per codicillum ererbte, und nach dem mit seiner weyl. Schwester Durtje Claessen Backer und deren auch weyl. Ehemannes, Predigers van Geldern minorennen Kinder Vormündern, Berend Poplens Creemer und Conrad Verwer errichteten Transacte vom 25. August 1802, als alleiniger Eigenthümer besitzt, cum termino ad annotandum von 3 Monaten et praec. auf den 17. October a. c. Vormittags 11 Uhr, wegen aller möglichen Real-Ansprüche ex decreto vom 3ten July öffentlich aufgeboden.

Nordae in Curia, den 3ten July 1804.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

15. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Enne Dents Pauls baselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Webermeister Daniel Brakelmann privatim anerkaufte Haus und kleinen Garten in der großen Diersstraße in Comp. 14. No. 37. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praecclusivo auf den 24. September nächstkünftig Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigem Rathhause unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die aufgebodenen Grundstücke präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 6. July 1804.

16. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Bartold Gerbes Doyen und dessen Ehefrau Alstje Albers van Pilum baselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantes von dem Kornmesser Egbert Franzen und Geertje Peters privatim anerkaufte Haus nebst Garten an der Mühlenstraße in Comp. 20. No. 110. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praecclusivo auf den 24. September nächstkünftig Vormittags 10 Uhr unter

der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebodene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Emdae in Curia, den 10. July 1804.

17. Der weyl. Michael Bödeker erhandelte unter dem 18ten März 1794 von dem Reamer Janßen ein hieselbst in Comp. 16. No. 81. beslegenes Haus und Garten cum annexis und wurde unter den 16ten April. ej. a. der titulus possessionis für ihn berichtigt, und dabey bemerkt: daß er mit Anna Maria Dunkers in der Ehe lebe. Diese A. M. Dunkers, welche in dem Kaufbriefe nirgends als Mit-Käuferin erwähnt wird, verstarb hierauf ohne das Geringste zu hinterlassen, worauf der M. Bödeker mit der Histe Esders zur zweiten Ehe tritt. Nachdem nun diese beyde Eheleute ein Testament, wornach diese von jenem zur einzigen Erbin eingesetzt worden, errichtet hatten, starb auch der Michael Bödeker, so daß jetzt die Histe Esders als alleinige Besizerin des ganzen Nachlasses ist. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist demnach per resolutionem vom 4ten cur. ad instantiam der Histe Esders zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis ein gerichtliches Aufgebod wider alle und jede unbekannte Spruchhabende dieses Grundstücks erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an besagtes Haus und Garten, es sey aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Näher-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Real-Rechte irgend einigen Anspruch zu haben oder der vollständigen Berichtigung des Besitz-Titels widersprechen zu können vermeynen, insouderheit auch die unbekannteten Erben der A. M. Dunkers durch diese Edictals-Citation vorgeladen, ihre Ansprüche entweder in Person oder durch zulässige Mandatarien, was zu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien, Schmid, Blahm, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen werden, binnen drey Monaten und längstens in termino den 24sten September a. c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause anzugeben und rechtförderlich zu justificiren, widrigenfalls sie damit gänzlich ab und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen und demnach der titulus possessionis ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Präclussions-Sentenz für Provocanten im Hypothek-

ten

ten: Buche berichtigt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 10. July 1804.

18. Die Maria van Snelten, des weyl. Ordinar. Deputirten Seuerin Schröder Wittwe, besaß einen Garten hinter dem Rahmen; ein Kaufbrief vom Jahre 1732 beweiset, daß die Wittwe Schröder, geborne Snelten, einen Garten gekauft, und zwar vom Hauptmann Hinrich Jurjens Koch, für 350 fl. Das Hypothekenbuch aber zeigt an, daß dieser Garten sub No. 132. in Comp. 12. belegen, da solcher auf dem Namen der Snelten geschrieben und Kaufbrief und Kaufsumme dabei bemerkt; dann besaß dieselbe noch ein Haus an der großen Straße in Comp. 7. No. 57., so dieselbe von ihren Eltern angeerbet. Nach dem Absterben der Maria v. Snelten, Wittwe Schröder, kam dieses Haus, Compagn. 7. No. 57. und der Garten, Comp. 12. No. 132., auf derselben Kinder und Erben, Margaretha, Geyte, Laurenz und Marinus Schröder, sodann des weyl. Rathsherrin Marscellus Ehefrau, Tettje Schröder. Diese haben sich zwar nach Anleitung eines producirten Theilungs-Plans getheilet, der Theilungs-Plan selbst ist aber nicht in gehöriger Form ausgefertigt worden; inzwischen kommt besagter Garten in dieser Theilung gar nicht vor, war also in derselben nicht mit begriffen. Man ist die Geyte Schröder alleinige testamentarische Erbin der Margaretha, und Laurenz Schröder wieder testamentarischer Erbe der Geyte, Wittwe Kater, geworden. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist demnach per resolutionem vom 4. July curr., ad instantiam des Medicinal-Raths Wychers, sodann des Licent-Controleurs J. de Pottere, qua executores testamenti des weyl. Kaufmanns L. Schröder, zum Behuf der Berichtigung des tituli possessionis, ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede etwaige Prätendenten dieses Hauses in Comp. 7. No. 57. und des Gartens in Comp. 12. No. 132. erkannt. Es werden demnach alle und jede, welche an besagtes Haus und Garten, es sey aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen Reals-Rechte, irgend einen Anspruch zu haben oder der vollständigen Berichtigung des Besitz Titels widersprechen zu können vermeinen, insonderheit auch die unbekannt Erben der vorigen Besitzer durch diese edictal-citation vorgeladen, ihre Ansprüche antwedend in Person oder durch

zulässige Mandatarien, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien Schmid, Blum, Wendt, Reimers und Hällesheim vorgeschlagen werden, binnen 3 Monaten, und längstens in termino den 22. October a. c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato, Auscultatore Wiarda, anzugeben und Rechts erforderlich zu justificiren; widrigenfalls sie damit gänzlich abs und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen, und demnächst der titulus possessionis ohne einigen Vorbehalt auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz für Provocanten im Hypotheken-Buche berichtigt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 10. July 1804.

19. Beim Greetshlischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch weyl. Neeske Jacobs, des Marten Janssen Wittwe, in anno 1766 an die Eheleute Jan Ricklefs und Mettje Hinrichs aus der Hand und von diesen im März dieses Jahres öffentlich verkaufte, von des weyl. Willem Jacobs Janssen Wittwen, Elsche Hinrichs, erstandene 3 Grafen Landes unter Utium einen Real-Anspruch und Forderung, wie auch Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 1ten October nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Da auch auf diese 3 Grafen unterm 2ten April 1759

1) für den weyl. Interims-Ansmienerer, Verwalter Claas Willem 212½ Gulden Kaufgelder, weshalb derselbe sich in dem Kaufbriefe vom 15ten December 1758 das Dominium reservirt hat, und

2) für den weyl. Pastorem Loll eine den 22sten Februar 1759 von der Neeske Jacobs ausgestellte Obligation von 200 Gulden

eingetragen worden, welche längst getilgt; die Inhaber dieser Posten aber nicht bekannt sind: So werden alle diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem Termine beym hiesigen Amtgerichte zu melden; mit der Verwarnung, daß sie sonst damit präcludiret, die besagte Capitalia für bezahlet geachtet, die Instrumente amortisiret, und diese Posten im Hypotheken-Buche geldsichet werden sollen.

Preß

Wesum am königl. Amtgerichte, den 9ten July 1804.

20. Vom Stadtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Herrn Auctions-Commissarii Anthon Heinrich Rudolph Reuter, alle und jede, welche auf das dem Provoquanten im Näherkauf gerichtlich adjudicirte, dem Kunstschreier Tor- now zuständig gewesene Haus cum annexis auf der Neustadt hieselbst, oder auf die zum Theil ad depositum gekommenen Kaufgelder, ein Eigenthums- Dienftsbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, besonders alle diejenigen, welche auf die, auf dem Hause noch offen stehende Capitalien, als:

1) ex obligatione de 3. October 1742 des Delrich zur Hölle, für Albert Kannegießer, den 30sten April 1743 eingetragen, groß 450 Gulden;

2) ex obligatione de 2. May 1743 des Delrich zur Hölle und Frau, für Procuratoris Schmidts Kinder, den 27. July 1744 eingetragen, groß 450 Gulden,

und an die darüber aufgestellte nicht aufzufindende, mithin wahrscheinlich verloren gegangene Documente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber, Ansprüche haben mögten, hiemit edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 15. October nächstkünftig angesetzten peremptorischen Termine des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adjunct. Fisci Ljaden, Stürenburg und Detmers anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und die Kaufgelder, so wie an die verloren gegangene Obligationen präcludiret, ihnen sowol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Obligationen für amortisirt erklärt, und die eingetragene beyde Capitalien im Hypotheken-Buche gelöscht werden sollen.

Signatum Aurich in Curia, den 6. July 1804.
Bürgermeister und Rath.

21. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Geneverbrenners Arend Zanßen vom Großen-Fehn, Timmeler Parochie, Alle

(No. 33. 29999.)

und Jede, welche auf das, von dem Willem Gerdes Kleene auf dem Großen-Fehn, Aurich-Oldendorffer Parochie, de 2. Januar a. c. an den Provoquanten, in der Ehe mit Bilde Färgens Bohlen, öffentlich verkaufte Haus mit Lande daselbst, dessen Grund von den Ober-Erbpächtern des Großen-Fehns in ao. 1790 dem Willem Gerdes Kleene in Uster-Erbpacht verliehen ist, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthumsden Ertrag der Nutzung schmälern des Dienftsbarkeits- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 19ten October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz Commissarien Detmers, Weber u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm so wol gegen die jetzige Besitzer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 12. July 1804. Telting.

22. Der weyl. Lütbe Eden vermachte seinem Sohne Ede Lütben zu Holtborff einen daselbst belegenen vollen Heerd, welcher angeblich befreit:

1) ein Haus mit Garten,

2) an Baulande,

auf der Westergasse.

a) 6 Aecker auf dem Kamp-Lande,

b) 2 und 1 Acker auf dem Bathe,

c) 5 Aecker auf dem Keppelände,

d) 2 dito oberhalb des Abbedells,

e) 1 Acker am Barg,

f) 1 dito auf dem Hahne-Kamp,

g) 2 Aecker auf dem Fehncke,

h) 1 Acker auf Rinkeluthun,

i) 1 Acker am Busch-Acker-Kamp,

auf der Oster-Gasse.

k) 1, 3, 1. und 3 Aecker auf Sodies,

l) 1 Acker auf Klein-Sodies,

m) 1 dito auf dem Bohn-Acker,

n) 1 dito auf der Glupe,

o) 1 dito auf den Fien-Dgen,

p) 2 Aecker auf den Lüschen-Wegen.

q) 1 und noch 1 Acker auf dem hohen Siel,

r) 2 und 1 Acker auf der Spaalde,

s) 2 Aecker auf dem langen Acker,

3) an Weeländen.

a) 3½ Diemathen auf der Holtborffer Weede, Quirken genannt,

b).



- b) 7 Diemathen daselbst, die Viege genannt,
 c) 2 Diemathen unter Lübbers Fehn, im
 Spierbohn-Hamm, wovon 1 Diemath jähr-
 lich mit 1 Diemath von des Lübbs Lübben
 4 Diemathen wechselt,
 d) 2 Diemathen in der Uthmeede, hinter den
 Hüllen,
 4) an Heid-Neckern,
 a) 4 auf dem Pauls-Felbe,
 b) 4 auf den heidigen Neckern,
 c) 1½ auf der großen Fenne,
 5) an Busch-Neckern,
 a) 1 beym Hilgenholz,
 b) 2 halbe dito daselbst,
 c) 1 im hohen Holz,
 6) an Moräften.
 a) 1 Torfmohr hinter Briffe, am neuen
 Schloot,
 b) 1 Röttelmohr in den Holtendorfer Röttels-
 Späten,
 7) Gerechtigkeit für einen vollen Heerd auf der
 Holtendorfer Gemeinen-Weide,
 8) ½ einer Mannsbank und Antheil an einer
 Frauenbank in der Holtendorfer Kirche, sodann
 9) 7 Gräber auf dem dortigen Kirchhofe.

Mit Ausnahme des Hauses und Gartens,
 des Bau-Ackers auf Nickelathun, des Torf-
 mohrs und Röttelmohrs, der temporellen Nu-
 zung eines Stückes Pflackfeldes in der Gemein-
 heit, der Kirchen-Sitze und Todten-Gräber,
 verkaufte der Hausmann Ede Lübbs die
 Hälfte aller übrigen Pertinenzien des
 Heerdes, neuerlich privatim an den Haus-
 mann Koolf Gerdes Fleßner zu Holtendorf.

Nachdem hierauf des Verkäufers Geschwi-
 ster, Willem Lübbs, Warfmann daselbst,
 und Trientje Lübbs, des Land-Gebrauchers
 Johann Alberts auf dem Speker-Fehn Ehefrau,
 die verkaufte Theile des Heerdes mit Näherkauf
 besprochen hatten, so wurden solche auf erfolgten
 Abstand des Koolf Gerdes Fleßner, mit Vorbe-
 halt des von dem Willem Lübbs prätendirten
 Vorzugs-Recht der Trientje Lübbs adjudicirt,
 diese cum marito und der Willem Lübbs traten
 aber selbige an den Koolf Gerdes Fleßner wie-
 der ab.

Auf dessen Instanz werden nun vom Amt-
 gerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf
 den durch die besorftichende naturelle Theilung,
 und mittelst Erbauung eines Hauses zu consti-
 tuirenden halben Heerd, oder auf die Kaufgel-

der ic., resp. ein Eigenthums- den Ertrag der
 Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Benähe-
 rungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben
 mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 16.
 November dieses Jahres persönlich oder durch
 die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg,
 Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem
 Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der
 Warnung: daß jeder Ausbleibende damit prä-
 clubirt, und ihm gegen den Provocanten, wie
 auch gegen die sich etwa meldende Gläubiger,
 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 1sten
 August 1804. Teltling.

23. Vom Amtgerichte zu Aurich werden,
 auf Instanz des Meint Janßen aus Wiesens,
 Alle und Jede, welche auf die, von dem Haus-
 mann Johann Janßen Grenewold zu Holtendorf
 an ihn privatim verkaufte, daselbst belegene
 Warfstäte, die jezo angeblich begreift:

- 1) Ein Haus mit Garten und unsprünglich 2en
 Warfen,
- 2) Eine Kirchen-Bank, mit Jann Ehmen und
 Dirck Dircks in Communion,
- 3) Sechs Gräber auf dem Kirchhofe,
- 4) Ein Torfmohr in der Hammich, beschwet-
 tet ins Osten an Dirck Dircks,
- 5) Zwen Flachs-Röthel-Spätthen, an Tamme
 Janßen und Hinrich Dircks beschwetter,
 oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums-
 den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbar-
 keits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges
 Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgela-
 den, spätestens am 16ten November d. J. pers-
 öhlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissa-
 rien, Adv. Fisci Thering, Adj. Fisci Liaden
 ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Au-
 rich anzumelden, unter der Warnung, daß je-
 der Ausbleibende damit präclubirt, und ihm ge-
 gen den Provocanten, wie auch gegen die sich
 etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Still-
 schweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 30. Joly
 1804. Teltling.

24. Die weyl. Eheleute Paul Harsbroek
 Lucht und Antje Lammerts Wuff auf dem Voel-
 zeteler-Fehn verkauften, ohngefähr in ao. 1786
 ein daselbst bey der neuen Aufschneidung be-
 zogenes, und auf der Charte mit No. 45 bezei-
 chnetes Stück Untergrundes an den Friederich Chris-
 tianus und ihre mit demselben verheurathete Toch-
 ter,

ter, Anna Pauls Lucht. Diese verkauften davon die nördliche Hälfte im Jahre 1792 an die Eheleute Coord Koolfs und Tantie Christians, welche darauf ein Haus erbauten.

Nach dem in ao. 1799 erfolgten Absterben der Tantie Christians erhielt der Cord Koolfs auch den von ihr, auf die mit ihm erzeugte 3 Kinder, vererbten Antheil der nördlichen Hälfte und des Hauses, zum Eigenthum, und im Jahre 1801 verkaufte er diese nördliche Hälfte mit dem Hause an den Friederich Christians und dessen jetzige Ehefrau Trientje Koolfs.

Dem Friederich Christians wurde hiernächst auch der, von seiner, im Jahre 1793 verstorbenen 1sten Ehefrauen, Anna Pauls Lucht, auf ihre, mit ihm erzeugte 4 Kinder vererbte Antheil der südlichen Hälfte des Stückes abgestanden, und neuerlich verkauften, die Eheleute Friederich Christians und Trientje Koolfs das Haus mit Garten und Lande, beschwettet ins Osten an die Aufschneidungs-Wiese, ins Süden an Wilcke Gerdes, ins Westen an Andreas Andreeffen, ins Norden an Arend Berends, privatim an die Eheleute Jonas Focken und Trientje Harms Lucht, welche es an den Krämer und Bäcker Andreas Andreeffen, sämmtlich auf dem Boelzeteler = Fehn, aus dem Grunde der Anschwettung, in Näherkauf abgetreten haben.

Auf Instanz des Andreas Andreeffen werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf das bemeldete Haus mit Garten und Lande, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 23. October d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stärenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm gegen den Provocanten, auch gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 30. July 1804. Telting.

Citationes Edictales.

I. Von Gottes Gnaden, Wir, Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg ic., fügen dir Berend Hinrich Kemper-

mann, aus dem Amte Wilberhausen, Herzogthums Oldenburg gebürtig, hiemit zu wissen, daß Uns Anna Catharina Spillen aus Sandhatten unterthänigst klagen zu vernehmen gegeben, gestalten du derselben geständigermassen die Ehe versprochen, während des wider dich anhängig gemachten Eheprozesses aber als Bäckergeselle auf die Wanderschaft und außer Landes gegangen, von deinem jetzigen Aufenthalte aber nichts kund gethan, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter verabladen zu lassen, und falls du alsdann nicht erscheinen würdest, wider dich zu erkennen, was Rechtens. Wann nun die Edictal Citation heute dato wider dich erkannt; so citiren, heischen und laden Wir, aus Landesherrlicher Macht und Hoheit dich hiemit, daß du am Mittwoch nach dem Sonntage 25. Trinit., wird seyn der 21ste nächst kommenden Monats November dieses Jahres, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten und letzten Gerichts-Termin setzen, oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhier, in Person erscheinst, auf bemeldeter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigst, mit angehängter ernstlichen Verwarnung; du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sache, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in contumaciam wider dich ergehen solle, was Rechtens ist. Wornach du dich zu achten.

Gegeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierungs-Canzley verordneten Insiegel, den 27sten Juny 1804.

(L. S.) v. Berger. v. Halem.

2. Von dem Stadtgerichte zu Erlangen wird Johann Georg Wiesner, im Jahr 1731 dahier geböhren, und Sohn des Strumpf-Fabrikantens Georg Wolfgang Wiesner dahier, der im Jahr 1753 von hier nach Newjork gegangen, und seit 45 Jahren verschwollen, nebst seinen etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmern bergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf Dienstag den 23. July 1805 Morgens um 10 Uhr vor unserm Deputirten, Stadtgerichts-Assessor Einriedel, anberaumten Termine persönlich oder schriftlich, oder durch den ihm ex officio aufgestellten-Curator, Herrn Proceß-Rath



Rath Sanb, dahier melden und daselbst weitere Anweisung, im Fall seines Ausenbleibens aber gewärtigen solle, daß er werde für todt erklärt, und sein sämmtliches zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Erben, die sich als solche gesetzmäßig legitimiren können, werde zugeeignet werden.

Erlangen, am 19. July 1804.
Stadtgericht der Königl. Preuff. Hauptstadt
Erlangen. Scheide.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge der beym Stadt- und Amtsgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügt, auch bey den Aedilibus abschristlich für die Gebühr zu habenden Taxe und Conditionen, soll das dem Schustermeister Sibbe Alfs Müller zuständige, hier in der Stadt an der Mühlenstraße, im Norder Klust 7te Rott sub No. 649 belegene, auf 2500 Gulden in Gold gerichtlich gewürdigte Haus cum annexis in brenen auf den 2ten und 30sten July, sodann den 3ten Septemher a. c. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Weinhaufe öffentlich feil geboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten dieses Grundstücks und insbesondere den etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen haben; widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Sign. Norden im Stadtgerichte, d. 26. May 1804.
Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.
v. Glan.

2. Am 16. August, als am Donnerstage, sollen des Tzarck Abden Lönjes beschriebene Güter, als allerhand Hausrath, Betten und Leinen, Schränke, Stühle, Krämer-Waaren und was mehr vorkömmt, zum Besten der Creditoren, durch den Ausmienter Rhoden von Welsen öffentlich zu Norden ausgemientet werden.

Norden, den 24. July 1804.

3. Am 14. August, als am Dienstage,

wollen die Hausleute Joachim Gerbes Tzen und Casjen Berens Dnnen auf dem Abdingaster-Polder bey Albert Martens et Conf. Behausung, pl. min. 30 Diemathen Feldfrüchte, Rocken, Weizen, Gärsten, Haber und Bohnen öffentlich ausmienten lassen.

Norden, den 24. July 1804.

Rhoden von Welsen, Ausmienter.

4. Am 15. August, als am Mittwoch, will Jppe Janssen auf dem Lysander Polder allerhand Feldfrüchte, Rocken, Waizen, Gersten, Haber und Bohnen öffentlich ausmienten lassen. Norden, den 25. July 1804.

Rhoden von Welsen, Ausmienter.

5. Hausmann D'jurcke Nitters in Bisquard ist freywillig entschlossen, sein daselbst stehendes Haus mit dem Garten, am 16. August öffentlich in Bisquard zu verkaufen.

6. Es soll das eingestürzte Haus des Zacharias Mente Wittwe an der Rattrepel hieselbst, mit dabey gehdrigem Garten-Grunde, von Polizierwegen verkauft werden. Liebhaber zum Verkauf wollen sich am 14ten August des Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und nach Gefallen kaufen.

Esenz im Stadtgerichte, den 21. July 1804.

Der Magistrat.

7. Der Kaufmann P. J. Abegg ist mand. noie. des Kaufmanns Matthiesen freywillig entschlossen, das seinem Mandanten zugehörige Driekschiff Juliana, so 53 Commerz-Kasten groß und beynabe 6 Jahr alt, durch das Vergantung-Departement in einem Termine am 20sten August auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen nebst Inventarium sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 1. August 1804.

8. Auf gesuchten und erhaltenen Consens wollen des weyl. hiesigen qualificirten Bürgeres und Kaufmanns Reemt Wven Frau Wittwe, Hietje Behrends, und deren Kinder, ihr eigenthümliches an der Osterstraße im Oster-Klust 1ste Rott sub Nro. 18. belegenes Haus nebst Garten, am 27. August a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst durch die zeitigen Aediles, Rathsherren Benckebach und Heilman, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen lassen.

Sobann will der hiesige Theelachter und Zwirn-Fabricant Behrend Janssen Knoß, sein ei-
gens

genthämliches an der Heringstraße im Süder-Kluft 7te Kott Nro. 285. belegenes Haus cum annexis, am bemeldeten Tage und Orte durch benannte Aediles öffentlich verkaufen lassen.

Ferner wollen die Erben der weyl. Johanna v. Nuis, das denselben zugehörige an der Mühlenstraße im Norber-Kluft 7te Kott Nro. 612. a. stehende Haus mit Zubehör, am gedachten Tage und Orte durch bemeldete Aediles öffentlich verkaufen lassen.

Gleichfalls ist der hiesige Kleidermacher Gerdt Janssen Siebens willens, seine beyden am Burggraben sub Nro. 672. und 673 stehenden Häuser mit Zubehörungen, am besagten Tage und Orte durch benannte Aediles öffentlich verkaufen zu lassen.

Die Verkaufs-Conditionen sind bey den Aedilibus vorher einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Norden, den 1sten August 1804.

9. Es soll der Pakenfer, St. Fooster und Wiarder Außen-Groden, wovon pl. m. 300 Matten eingebeichtet werden können, am 20sten August zur willkührlichen Bedeichung erbpachtet werden. Die Liebhaber werden sich zu dem Ende, an dem gedachten Tage, Morgens um 10 Uhr in der Regierung einfinden, und können die Conditionen vorher bey dem Cammer-Schreiber recht einsehen, oder eine Abschrift davon, auch die Einsicht und Copie der Riße, für die Gebühr erhalten.

Jeder aus der Bedeichungs-Commission, den 27sten July 1804.

von Kalitsch. Jansen. Frerichs. Mansholt. Ittig. von Hourichs. Moehring. Lpfer. Moehring. Müller.

10. Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Aurich affigirten patenti subhaft. mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctionscommissaire Kenter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Königl. Zeitpächters Christian Janssen zu Nwsum Erben, den, von denselben nachgelassenen, $\frac{2}{3}$ Heerd zu Wedecaspel, eiblich geschätzt von dreyen beeidigten Taxatoribus im Durchschnitt auf 14833 $\frac{1}{2}$ fl. in Golde, in dreyen abgefürzten Terminen, nämlich am 17ten und 31sten August auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 15ten September Nachmittags 1 Uhr aber in des Hoyt Wohlen Wirthshause in der Wiebelsburer Theene, öffentlich feil biethen, und dem Meistbietenden, bloß mit

Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation, zuschlagen lassen.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 23. July 1804. Teltling.

11. Auf Wirbummer-Neuland will der Hausmann Albert Pauls Focken, Gärsten, Weizen, Bohnen, Erbsen und Haber auf dem Halm, von pl. min. 30 Diemathen, den 16. August Vormittags 11 Uhr durch den Auctions-Commissaire Kenter verkaufen lassen.

12. Die Erben des weyl. Hausmanns Ljabe Ulrichs zu Nysum, als die Hausleute Ulrich und Arent Janssen Ljaben, die Liabe Ljaben in Absistenz ihres Ehemannes des Hausmanns Dnne Geerdes, und Namens des minorennen Jann Arents Ljaden, dessen Vormünder die Hausleute Heyke Lönjes und Gerharbus Ubben daselbst sind, Theilungshalber gesonnen, ihre in der Herrlichkeit Nysum belegene Grundstücke, als:

- 1) einen Heerd Landes, bestehend in einem ansehnlichen Wohngebäude nebst Scheune, Garten, Kirchenstühlen und Todtengräbern, und 85 $\frac{1}{2}$ Grasen Weide- und Bau-Landes auf 38654 fl.
 - 2) 9 Grasen Stücklanden auf 4630 fl.
 - 3) die Hälfte von 5 Grasen auf 1325 fl.
 - 4) die Hälfte von 6 Grasen auf 1212 fl.
- alles in Gold von beeidigten Taxatoren gewürbiget, in dreyen auf einander folgenden abgefürzten Licitations Terminen, nemlich den 8., 22. und 29. August a. c. Nachmittags 2 Uhr in des Burggrafen Stael Behausung daselbst öffentlich dem Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation für den minorennen Miterben Jann Arents Ljaden verkaufen zu lassen.

Sämmtliche Kaufliebhaber werden demnach aufgefordert, sich zur bestimmten Zeit an Ort und Stelle einzufinden, ihr Gebot abzugeben und in dem letzten Licitations-Termine den Zuschlag zu gewärtigen; wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß die Verkaufs-Bedingungen mit dem Subhaftations-Patent an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigiret sind und sowohl daselbst als in der Registratur des Gerichts und bey dem Ausmiener Janssen einzusehen und für die Gebühr in Abschrift abgefodert werden können.

Nysum im Freyherrlichen Gerichte, den 23sten July 1804. Reimers.

13. Auf Requiriton des wollöbl. Amtgerichts zu Verum, soll das im Accumer-Syhlshafen liegende Ljalkschiff der minorennen Kinber



der des Niemen Uben zu Norderney, groß 35 Lasten Haber, im Jahr 1790 gebaut, bey gedachtem Syhl in des Gastwirth Daniel Höding Hause den 13ten September Nachmittags 2 Uhr dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Liebhaber müssen sich alsdenn einfinden, und können die Conditiones bey dem Ausmiener, und bey dem Syhl, wo solche affigiret sind, einsehen, und für die Gebühr abschriftlich erhalten.

Zugleich werden alle Gläubiger dieses Schiffes aufgefordert, sich längstens in termino auf dem Amtgerichte oder bey dem Verkauf zu melden und ihre Ansprüche anzugeben und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret werden und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgeleget wird.

Signatum Esens im Amtgerichte, den 25ten July 1804. Bölling.

14. Vermöge zu Greetfiel affigirten Subhastations-Patents mit beygefüzten Conditionibus sollen der weyl. Siebentje Edzards Knottnerus mit dem Goldschmidt Albertus Bddeker erzeugten Kinder, Goldschmidts Johannes Bddeker, Naltje und Cornelius Knottnerus Bddeker, 23½ Grafen Landis, als:

- a) 8 Grafen unter Wilsun, so auf 543 und
- b) 15½ Grafen unter Wisquard, so auf 486 fl. in Gold per Graß, nach Abzug der Lasten eidl. gewürdiget worden, am 30sten dieses und 13ten September auf der hiesigen Amtgerichtsstube, sodann am 27ten ejusdem zu Wilsun subhastiret und denen Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekannte aus dem Hypothekens-Buche nicht constirende Real- und Dienstbarkeits-Prätendenten müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in dem letzten Termino melden, widrigenfalls sie nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Wesum am Königl. Amtgerichte, den 6ten August 1804.

15. Hausmann D'jurke Mitters in Wisquard, will Haber auf der Wurzel von 5½ Grafen Kirchenland, am 16. August öffentlich in Wisquard verkaufen lassen.

16. Die Herren, Medicinal-Rath Wyders und Controllieur de Pottere, als executores testamenti des weyl. Laurentz Schröder,

sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, die von dem benannten Erblasser in Leer nachgelassene Immobilien, als: a) Ein am Ufer gelegenes, von dem Herrn Justiz-Commissions-Rath Schröder bewohntes Haus mit Scheune und doppeltem Garten, und b) Vier an der Königsstraße stehenden Häusern, die resp. von Michel van Sauten Witwe, den Schustermeister Moritz Hortmeyer, den Protocollführer Feldtamp und dem Schmidemeister Ditmann Spanjer heuerlich genutz werden, am Freytag den 31. August auf der Equie in Leer öffentlich verkaufen zu lassen. Die desfallsige Conditionen sind bey dem Ausmiener Scheiten einzusehen.

17. Am 28. August, als am Dienstag, sollen des Kunstbrechlers Friedrich Lotte beschriebene Güter, als allerhand Hausrath, Weizen und Linnenzeug, wegen restituierender Ausmiener-Gelder, öffentlich zu Norden verkauft werden.

Am 29. August, als am Mittwoch, sollen des Heye Janßen, Arend Allen, Eyke Dullen, Bernardus Lephof und mehr andere beschriebene Güter, wegen restituierender Ausmiener-Gelder, öffentlich zu Norden verkauft werden.

Am 20. August, als am Montag, will Jacob Claassen, Fuhrmann, allerhand Hausrath, einige Diemathen Feldfrüchte auf der Wurzel, Kühe, Eyde und Pflug, Wagen, Leiters, Heu und was mehr vorkommt, öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 8. August 1804.

Zhoden von Weizen, Ausmiener. 18. Auf erteilte gerichtliche Commission will der Vormund über Christopher Folkerts zu Wilsun Kinder, ihres Vaters nachgelassene Güter, bestehend in einigem Hausgeräth, auch Zimmer- und Drecheler-Geräthschaft und was übrigens noch mehr vorkommen wird, am 14ten August, als am nächsten Dienstag, des Nachmittags um 1 Uhr daselbst öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Detern, den 6. August 1804.

Hölscher, Ausmiener. 19. Der Hausmann Jan Hinrich Otten Bley will auf dem vormaligen Stavesandschen Platz in der Ostermarsch, eine Parthie schöner auf dem Halm stehender Feldfrüchte, nemlich Weizen und Haber, am Sonnabend den 18ten die-

dieses des Nachmittags öffentlich verkaufen lassen. Verum, den 8. August 1804.

Freitag, Ausmiener.

20. Des weyl. Wille Hinrichs Wittwe und deren Kinder wollen mit gerichtlicher Bewilligung allerhand Mobil-Güter, als: Tische, Schränke, Stühle, Kupfer, Zinn, Bettzeug mit Zubehör, sodann unterschiedliche Kleidungsstücke, am Mittwoch den 15ten August des Vormittags um 10 Uhr zu Verum bey ihrem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Verum, den 6ten August 1804.

Willemsen, Ausmiener.

21. Vermöge des bey diesem Stadt-Gerichte affigirten Subhastations-Patenti nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen folgende zum Nachlaß des weyl. Edzard Ferdinand von Halen gehörige in der hiesigen Stadt-Kirche belegene Kirchenstellen, als 3 Frauen- und 2 Manns-Kirchenstellen, welche auf respective 30 Rthlr. 25 Rthlr., 30 Rthlr., 40 und 40 Rthlr. in Gold gewürdigt und in den angeschlossenen Conditionen umständlich beschrieben worden, in dreyn Licitations-Terminen, als den 25sten August, 8ten und 29ten September des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause feilgeboten und den Meistbietenden, indem auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird, bloß mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 2ten August 1804.

Bürgermeister und Rath.

22. Der Hausmann Hinrich Peters Haneburger und dessen Ehefrau Greetje Charlotte, geborne Kirchhoff, zu Siegelsum, wollen ihre zu Westerende belegene Warffstädte und Brauerey, welche aus einem Hause mit Garten Bau- und Weedlande, einem Moraste, Kirchenstige und Todtengräber besteht, wobey auch das jezo vorhandene Brau-Geräthe, May 806 anzutreten, den 3ten September, Nachmittags 2 Uhr, daselbst öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter näher zu erfahren.

23. Nachdem bey diesem Amtgerichte der öffentliche Verkauf des dem Lebbe Lönjes für 3 competirenden und von beeidigten Taxatoren auf 186 fl. 6 sch. 13 1/2 w. Courant gewürdigten

Bohnhauses und Kohlgartens, wozon die übrige 2/3 welche nicht mit verkauft werden, dem Jann Lebbe zustehen, zur Befriedigung seiner Creditoren per decretum vom 29sten März c. erkannt worden; als werden sämtliche Kauf-lustige hiemit vorgeladen, in termino subhastationis den 12ten October in des Vogten Crulls Wohnung zu Verum zu erscheinen, und ihr Gebot zu eröffnen, da denn den Meistbietenden mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation der Zuschlag erfolgen soll.

Zugleich werden alle unbekante Real-Prätendenten, und besonders die Creditoren, welche an des Lebbe Lönjes Großmutter, Janna Lammern, Nachlaß, Forderungen und Ansprüche haben, hiemit vorgeladen, in termino den 12. October Morgens 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche anzugeben, und die zu deren Justification dienende Documente einzuliefern, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an das zu verkaufende Fiel Haus nebst Kohlgarten ab- und auf das übrige Vermögen des Verkäufers hinzuverweisen sind.

Uebrigens sind die Conditionen bey dem Ausmiener Freitag gratis einzusehen und für die Gebühren abschriftlich zu haben.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 4. August 1804.

Kettler.

24. Am 18. August, als am Sonnabend, wollen des weyl. Herrn Doctoris und Bürgermeisters Wenckebach Erben allerhand Feldfrüchte, als: Roggen, Gärsten, Weizen, Haber und Bohnen, bey Dirk Dirks Hause, auf dem Wurzel-Deich, öffentlich durch den Ausmiener Lhoden von Belsen ausmieren lassen.

25. Es sollen am Mittwoch den 15. August durch die hiesigen Stadt-Ausmiener öffentlich für Assuradeurs-Rechnung verkauft werden:

circa 200 Stücke gedruckte Cattune in kleinen Partien von circa 10 Stück.

Emden, den 8. August 1804. P. J. Abegg.

Verheurungen.

1. Die Vormünder über weyl. Abbo Gossen minorene Kinder, Lübbe Harm Poppen und Franz Gossen, wollen mit gerichtlicher Bewilligung ihrer Pupillen Platz in der Kiepsster Hamrich belegen, 70 Diemathen Bau- und Grünlande groß, auf 6 Jahre, May 1805 an-

anzutreten, den 18. August Mittags 1 Uhr zu Rieps in Vogt Linnemanns Hause durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen zu erfahren, verheuren lassen.

Murich, den 26. July 1804.

2. Zu Döhlbur will Ti. rb Neewerts seine Meedlande stückweise auf anderweite 6 Jahre den 14. August öffentlich in Rudolph Farms Müller Hause verheuren lassen.

Murich, den 2. August 1804. Reuter.

3. Am Sonnabend den 18. August werden der Hausmann Abbe Peters und des weyland Hausmanns Willem Abben Kinder Curatoren, J. Müller und U. Jacobs, pl. mit. 100 Diemathen Landes im Heiniß-Volder, der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich, bey Stücken, verheuren lassen. Liebhaber dazu haben sich am besagten Tage des Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Jan Dikels Hause daselbst einzufinden.

4. Auf eingekommene Commission des wohlbl. Amtgerichts sollen die 46 Diemathen Landes auf dem Heiniß-Volder, welche der Jan Abrams Schipper von dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath Stelzer in heuerlichen Gebrauch gehabt hat, am Sonnabend den 25ten August daselbst in des Gastwirths Jan Dikels Behausung um 2 Uhr öffentlich verheuert werden.

5. Des weyl. Hausmanns Peter Feeters Erben, wollen 48 $\frac{1}{2}$ Grafen Grün- und Bauland unter Wirdum am 17ten August des Nachmittags in Wirdum bey Stücken öffentlich auf 6 Jahre verpachten lassen.

6. Am 16. August, als am Donnstage, soll des Tjark Lönjes Haus, welches von ihm selbst bewohnet wird, von Stunden an anzutreten bis May 1805, öffentlich bey der Ausmieneren verheuret werden.

Norden, den 7. August 1804.

Lhoden von Welsen, Ausmiener.

7. Die zur Leerer reformirten jüngsten Pastorey gehörige, so Weide-Mäh- als Bauländer, bey Leer und Heisfelde belegen, werden am Montag den 20. August des Nachmittags um 1 Uhr auf der Schule in Leer auf jahrmahlen öffentlich verheuret.

8. Am Freytage den 24. August will der Herr Prediger Wubbena in Midlum die zu seiner Pfarre gehörige Stückländer zu pl. m. 80 Grafen, daselbst in des Gastwirths Holtlamps Behausung öffentlich verheuren lassen.

9. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Vormünder über der weyl. Jaanes Ljabbens zu Großelbendorf Kinder, derselben Plakets Landen, als Waus- und Meedlande, wiederum auf anderweite 6 Jahre, am 17. August, als am nächsten Freytage des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Folkert Franzen Hause zu Groß-Elbendorf, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verheuren lassen.

Deitern, den 6. August 1804. Hölischer.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Es sind jetzt gleich 200 Stück Pistolen, Pupillen-Gelder, ad 4 Procent zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch zu machen wünscht und annehmliche Sicherheit stellen will, melde sich mündlich oder durch postfreye Briefe als bald bey dem Amtgerichts-Schreiber Spönes weg. Norden, den 27. July 1804.

2. Wer gegen die Mitte des Monats August nächstkünftig ein Capital zu 1000 Rthlr. in Golde für sehr billige Zinsen gegen sichere Hypothèque anleihen will, kann von dem Kaufmann Bicker in Neustadt-Eddens quama. noie. solches alsdenn in Empfang nehmen.

3. Bey der Armen-Casse zu Uxel sind um Michaelis d. J. 42 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen; man melde sich deshalb bey dem Vorsteher Folkers Hicken Willms.

Notificationes.

1. Die Lieferung der Baumaterialien zur Reparatur des Werdumer Kirchendachs, als: Holz, 8 Ries Blei und Nägel, nebst Zimmer- und Decker-Arbeit, soll am 16. August in des Gastwirths Hinrich Mammen Frerichs Behausung daselbst den Mindest-Annehmenden ausverdingen werden; Liebhaber wollen sich am besagten Tage des Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden.

Werdumer alten Deich im Amte Esens, den 25. July 1804.

Stiels Siebels Heyen, Kirchenvorsteher.

2. Das Comtoir-Lexicon in neun Sprachen, als: Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Italiensisch, Holländisch, Dänisch, Schwedisch und Deutsch, für Handeleute, Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner, von P. H. Remnich, Preis 1 Louisd'or. Von diesem vortreflichen Buche sagt v. Archenholz in der-

der Minerva v. Aug. 1803: „Der durch seine gemeinnützigen Werke und seltenem Fleiße rühmlichst bekannte Licentiat hat abermals unter obigem Titel ein so mühsames als nutzbares 50 Bogen starkes Werk beendigt, daß allen Handelnden durchaus unentbehrlich ist. In Hinsicht dieser Nützlichkeit hat der Verfasser gewagt, es dem alles Nützlichen so eifrig besördernden großen Kayser Alexander zuweignen. Mit Vergnügen bemerkt man die Belohnung einer so sauren Arbeit durch eine überaus große Anzahl Subscribenten, unter welchen sich auch der König von Preussen und viele andere Fürsten Deutschlands befinden.“

Dies und die übrigen competenten Urtheile haben im Ein- und Auslande längst für den Werth dieses Buches entschieden, daher solches sicher empfohlen werden darf. N. Der Preis ist vom Verfasser schon erdhhet. Zu haben bey G. G. Macken in Leer.

3. Es wird auf einer Pelde-Weizen- und Roggen-Mehl-Mühle ein Meistertnecht verlangt, der sein Werk vollkommen gut versteht und Zeugnisse seines bisherigen untadelhaften Wandels beybringen kann. Nähere Nachricht erhält man bey J. T. Wammen.

Dornum, den 26. July 1804.

4. Es wird bey einigen hiesigen Einwohnern allnachgerade zur Gewohnheit, ihre mit den Posten hier eingehende Gelder und Sachen Tage lang, ohnerachtet aller gütlichen Erinnerung, im hiesigen Postamt unabgefordert liegen zu lassen: daher man gemüßiget, einem jeden derselben hiemit zur Nachricht und Warnung anzuzeigen, daß ein hiesiges Postamt für bergleichen an hiesige Einwohner mit den Posten allhier eingehende, jedoch länger denn 24 Stunden nach Einhändigung des dazu gehörenden Briefes, zur Ungebühr unabgefordert liegen bleibende Gelder und Sachen, in keiner Art haftet noch verantwortlich sey.

Norden, am 25. July 1804.

Königl. Preuss. Postamt. Neupert.

5. Zur finalen Berichtigung des Nachlasses des weyländ Postboten Meindert Eden und Wendel Zanßen hieselbst, werden sämtliche Creditores aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bey mir zu melden, und ihre Forderungen gehdrig zu dokumentiren; da sie denn nach richtigem Befund derselben sofort Zahlung erwarten können. Nach Ablauf dieser Frist haben selbige

(No. 33. Rrrrr.)

zu gewärtigen, daß sie ihre Forderungen von den verschiedenen Erben derselben theilweise fordern müssen. So wie diejenigen, welche der Masse etwas schuldig sind, erinnert werden, ihre Schuld binnen gleicher Frist zu berichtigen; widrigensfalls sofort gegen selbige gerichtlich verfahren werden wird.

Newsom, den 30. July 1804. Tjard Jacobs, als gerichtlich bestellter Vormund.

6. Zoo er een Jongeling mogte zyn, die geneegen is, om by een Gortemaaker in Dienst te treden, en goede Getuigenis van zyn Gedrag kan by brengen, die melde zich ten eersten door postvrye Brieven of nog liever in Perzoon by Hemke J. Hemkes, om te accordeeren.

Emden, den 30. July 1804.

7. Ein junger Mensch, der bereits einige Jahre auf einem Handlungs-Comtoir gebient, und auf Verlangen Zeugnisse seines Wohlverhaltens beyzubringen im Stande ist, kann in gleicher Qualität von Stund an oder um Michaeli in Leer Condition erhalten; das Nähere ist bey dem Mäcker W. Lölofs zu erfahren.

Leer, den 31. July 1804.

8. Da von Russisch-Kaiserlicher Regierung ohnlängst eine Intelligenz-Taxe gesetzt worden, so habe solches dem Ostfriesischen Publikum hiedurch anzeigen wollen, als:

- 1) Alle gerichtliche Stücke von 1 bis 12 Zeilen 4 sch. 10 w.; von 1 bis 24 Zeilen 9 sch. 10.
- 2) Verkäufe, die einen gesetzten Termin haben, ebenfalls — wie beym erstern.
- 3) Geldstücke, Verheurungen, Trauerfälle und sonstige Bekanntmachungen, von 1 bis 12 Zeilen — 10. 3 sch.

Alle Zeilen werden zu 24 Buchstaben gerechnet, und müssen die Inserenda nebst den Insertions-Gebühren frey eingesandt werden.

Jever, den 27. July 1804.

Intelligenz-Comtoir hieselbst. Borgeest.

9. Der Hausmann Lanne Eilts Arians zu Damsum hat einen schwarzen dreijährigen Hengst mit vier weißen Füßen und mit einem länglichen Zeichen und Schnüß, zum Verkauf stehen; wer davon Gebrauch machen kann, der wolle sich bey ihm einfinden, und über den Preis accordiren.

10. In termino den 23. August cur. soll die Befugniß zur Anlegung einer Rossmühle, zum Buchweizen Gemahl, im Flecken Bunde,

ds



öffentlich an den Bestbietenden ausgedoten werden. Liebhaber dazu haben sich deshalb gedachten Tages Vormittags 10 Uhr in Königl. Renten zu Leer einzufinden, Conditiones zu vernehmen und ihre Offerte in Ansehung der jährlichen Recognition abzugeben.

Signatum Leer in Königl. Domainen-Renten, am 28. July 1804. Baumgarten.

11. Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß, wegen im Werke seyender Reparation der Brücke, ohnweit Limmel, die Fahrt mit Pferde und Wagen, auf einige Tage gehemmet, für Fußgänger aber gesorget sey, daß solche geschehen könne.

Fahrende und reitende Passagiere haben sich also eines kleinen Umweges gefallen zu lassen.

Von wegen der Ober-Erbpächter des Speyer-Fehns.

12. Es lassen die Kirchen-Officianten zu Zetel, im Herzogthum Oldenburg, die Reparation und völlige Instandsetzung ihrer neuerbauten Orgel am 27sten dieses in der Kirche öffentlich Minstfordernd verdingen. Der Bestand davon ist auch vorher in der Zeteler Pastorey einzusehen. Zetel, den 2. August 1804.

13. Es ist seit einiger Zeit häufig darüber geklagt, daß auf dem Treckwege beim Begegnen zweyer Fuhrwerke manchmal viele Unannehmlichkeiten wegen des Ausweichens entstehen, und Reisende sehr oft in Gefahr kommen, durch Caprice des Segners, im Canal oder Ringschloot geworfen zu werden.

Um dergleichen unangenehme Fälle und daraus entstehendes Unglück vorzubeugen, wird von der Direction hiedurch bestimmt:

- 1) daß alle Fuhrwerke ohne Ausnahme, es mag ein beladener Wagen (auch Heuwagen) einen ledigen oder auch nur ein Cabriolet auf dem Treckwege begegnen, beyde sich schlechterdings rechts ausweichen sollen.
- 2) Falls die Spur so nahe am Ufer ist, daß beyde nicht ausweichen können, so muß das Fuhrwerk, welches rechts Platz hat, dem andern ganz ausweichen, es mag beladen seyn oder nicht.

Die Direction ist überzeugt, daß jeder, den Treckweg Reisende, die Nothwendigkeit dieser Verordnung einsehen wird, und erwartet daher, daß jedermann sich darnach richten werde, damit

man nicht nöthig habe, strengere Maaßregeln dagegen zu suchen.

Murich, den 1sten August 1804.

Direction der Treckfahrts-Societät,
C. B. Meyer.

14. Der Hausmann Udbo Emmius Martens auf dem Lepsander-Polder ist willens, das auf dem großen und kleinen Charlotten-Polder Flügel Deiche stehende, von des weyl. Schmiedemeisters Anton Brunken Kindern neuerlich öffentlich erstandene Haus, worin die Schmiedes-Profession bisher mit gutem Erfolg getrieben ist, mit dem dabey gehdrigen Lande zu pl. m. 1½ Diemathen, an einen geschickten Schmiedemeister

am nächstkünftigen Mittwoch den 15ten August, Nachmittags 2 Uhr

auf 3 oder 6 Jahre zu verheuren, und dienet zur Nachricht, daß das Haus mit Lande von dem künftigen Heuermann sogleich angetreten werden könne. Liebhaber wollen sich alsdann in dem zu verheurenden Hause einfinden.

15. Vier nieuwe Lootwinden, in een der allerbeste Fabriken vervaardigt, gaande op ider derzelven 8 diverse Zoorten Vensterloot, met alle daar toe behoorende Geredeschappen, als Giet-Ifers, Krukken, Sleutels en Schruiven; sien voor zeer aanneemlyke Prys en te koop by J. A. van Hauen,

Weduwe Glasmaker an 't Osterpiepen-diep in Emden.

16. Der Kleidermacher Gerhard van Zelbe in Dornum verlangt einen Gesellen, der seine Arbeit gut versteht und Zeugniß seines guten Verhaltens vorzeigen kann; ein solcher kann sich bey ihm einfinden, mit ihm accordiren und von Stund an die Arbeit antreten.

17. Ein schöner Englischer Jagdwagen mit Federn und auf- und niederschlagend Verdeck, welcher zu 4 und auch zu 2 Personen gebraucht werden kann; imgleichen ein ganz leichter vierfüßiger hiesiger Jagdwagen stehen zum Verkauf. Liebhaber wollen sich deshalb bey dem Schmiedeamtmeister Volkert G. Allen in Norden melden, welcher nähere Nachricht geben wird.

Norden, den 7. August 1804.

18. Bey Bülker in Greetshl sind folgende neue Musikalien in Courant zu haben: Mozart Trio für das Forte-Piano, Violine und Violoncell, neue wohlfeile Ausgabe 1 Gl. 5 Sibr. Mozart Sonate für das Forte-Piano, neue wohlfeile

feile Ausgabe 1 Gl. C. Kapp drey Sonaten für das Fortepiano, neue wohlfeile Ausgabe, 1 Gl. 10 Sthr. Dito dito 1 Gl. 10 Sthr. Der Eremit auf Formentera. Ein Singspiel von Kozebue, in Musik gesetzt und fürs Clavier eingerichtet von F. H. C. Bornhardt, neue wohlfeile Ausgabe 2 Gl. Rondos und eine Fantasie für das Forte-Piano von A. Reicha, dito 1 Gl. 10 Sthr. Overture und Gesänge aus der Oper Sultan Bampum oder die Wünsche von F. H. C. Bornhardt im Clavier-Auszuge, dito 1 Gl. 10 Sthr. Sechs Rondos fürs Clavier von C. F. Ebers dito 1 Gl. Le Trésor supposé (Die Schatzgräber) Operette. Arrangée pour deux Flutes Musique par Mehl. 3 Gl. Overture de l'Opera Lodoiska pour le Fortepiano par Kreuzer, 15 Sthr. Märsche der Französischen Truppen für das Forte-Piano, 2tes Heft, 1 Gl. 10 Sthr. Dito 3tes Heft, 1 Gl. Dito für 2 Flöten, zwey Lieferungen, jede Lieferung 1 Gl. Trois Trios pour Violon, Viola et Violoncelle, Composés par J. Wessely, Oeuvr. 17. 5 Gl. 10 Sthr. Kleinigkeiten für Anfänger auf der Fide, 1stes und 2tes Heft, jedes Heft 1 Gl. F. C. Kellner 14 Orgelstücke, bestehend in leichten Vor- und Nachspielen, Zwischen- und Choral-Vorspielen, mit angegebenen Registerzügen; zum Gebrauch bey dem Gottesdienst für angehende Orgelspieler 2 Gl. Les deux journées (Der Wasserträger) Opera en trois actes pour deux Flutes par Cherubini 3 Gl. 10 Sthr.

19. Mit dem 3ten July d. J. beginnt der 13te Band des Westphälischen Anzeigers oder vaterländischen Archivs zur Beförderung und Verbreitung des Guten und Nützlichen. Herausgegeben von den Herren Regierungs-Rath Malinckrodt und Professor Gierig.

Exped. des Westphäl. Anzeigers.

Man kann sich für Ostfriesland an Hrn. G. G. Macken in Leer wenden, und einer prompten Expedition versichert seyn, von welchen auch immer Exemplare zu haben sind.

20. Bey Unterzeichnetem sind unter der Menge anderer nützlicher Bücher folgende zu haben, gebunden und auch ungebunden, so wie beliebt, als:

1) D. F. v. Reinhardt's Dogmatik, gr. 8. Amberg und Sulzbach 1801, sauber in halb Franzband, in Courthlr. 2 — 10 gr.

2) Dessen System der christlichen Moral, 3ter

Band, 3te umgearbeitete Auflage, 1804, ungebunden, Courthlr. 2 — 36 Sthr.

3) Ebendasselbe Buch, 1ster Band, 4te vermehrte und verbesserte Auflage, gr. 8. 1802, in Courthlr. 2 — 27 Sthr. (Der 2te Band wird neu gedruckt.)

4) L. W. Demlers 2ter und letzter Supplementband zur Pastoral-Theologie und Casuistik für angehende Prediger nach alphabetischer Ordnung, gr. 8. Jena 1801, kostet ungebunden Courthlr. 1 — 10 gr. (Mit diesem ist also dieses schätzbare Werk, wovon ich neulich in diesen Blättern umständlich erwähnt habe, geschlossen.)

5) Das so sehr beliebte Lesebuch, der Kinderfreund, von Rachow, sowol in holländischer als deutscher Sprache, ist nunmehr bey mir wieder bey Parthien zu haben; in Quantitäten setze den Preis sehr billig.

Ich bitte um gefällige Aufträge.

G. G. Macken in Leer.

21. Nachricht. Alle mögliche Sorten von Englischem weißen, sehr schön gewirntem, Patent-Garn von No. 6 bis 60, so wie man es zu haben wünscht, auch als lerhand Sorten weiße baumwollene 3 und 4drätige Herren- und Damen-Strümpfe zu sehr billigen Preisen zu bekommen bey G. G. Macken in Leer.

22. Rade vorm Walde, im Herzogthum Berg. — Zwey Prospective vor und nach dem Brande. Von dem Schullehrer Hurqt hat daselbst gezeichnet, und vom Professor Thelett in Düsseldorf gestochen. Querfolio. Leer bey Macken à 18 gr.

In Rade's schrecklichem Brande verlor auch der würdige Herausgeber obiger Blätter seine ganze Haabe. Schulfreunde werden ein Vergnügen darin finden, ihnen ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

23. Denen resp. Herren Interessenten der Emdenschen Hering-Fischeren-Compagnie wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu der gewöhnlichen hiesigen General-Versammlung der 29ste August d. J. anberaumt worden ist.

Es werden demnachst sämtliche Herren Actionairs eingeladen, sich dieser Versammlung, Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte anzuschließen, um sowohl bey Ablegung der Rechnung, als bey etwaigen Beschlüssen zum besseren Vortheil des Instituts gegenwärtig zu seyn, wobey noch bemerkt wird, daß

daß die Ausbleibenden dafür angenommen werden, sie wollen den Beschlüssen der erscheinenden Mitglieder beystimmen.

Emden 1804. August 7.

Die Directores der Emdenschen Hering-Fischer-Compagnie.

Abbeker. Schuirman.

24. Mit Bewilligung eines hochwürdigsten Consistorii wollen die Kirchen-Vorsteher nebst Interessenten zu Weenigermohr in Rheiderland, die Materialien und Arbeitslohn einer neuen Pastorey, am Frentage den 17. August a. c. des Nachmittags um 1 Uhr in dasiger Meisterey den Mindest-Annehmenden öffentlich ausverdingen; wozu Annehmungslustige eingeladen werden.

Weenigermohr, den 6. August 1804.

Freerich E. Manninga, Kirchvogt.

25. Ich habe 2 Hühner-Hunde, 10 Wochen alt, von der besten Race, zu verkaufen. Wer Gebrauch davon machen kann, der melde sich bald bey mir.

Murich, den 9. August 1804. E. Eichenberg.

26. In dem Hause des Niedergerichts-Assessors Loefing wird eine geschickte Kdchin auf Michaeli verlangt, und kann eine solche sich ehestens daselbst melden.

Emden, den 3. August 1804.

27. Der Herr Prediger Wieth in Dornum, will, in Gemäßheit eines Auftrags der litterarischen Gesellschaft in Mansfeld, die Sammlung der Beyträge zu dem, dem verstorbenen Luther zu errichtenden Denkmal mit übernehmen; welches ich, und daß von sämtlichen eingehenden Geldern, durch diese Blätter Rechnung abgelegt werden soll, den Verehrern des großen Mannes hiemit anzeige.

Murich. Geyer.

28. Bey dem Fürstl. Planteur Schütze in Feber sind gute Scharlotten, das Pfund zu 3 Sch., wie auch Salzgurken, das 100 Stück 13 Sch. 10 W., Essiggurken bey kleinen Fäßchens à 100 Stück 9 Sch. zu haben. Die Bestellungen wegen der Gurken müssen so bald als möglich eingesandt werden.

29. Der dritte und letzte Transport dieses jähriger mineralischer Wasser, ist den 25. July bey mir angekommen, ausgenommen Neandorfscher asphaltisches Schwefelwasser, welches erst künftiges Frühjahr, bewandten Umständen nach,

eintreffen wird. Ich empfehle mich dahero dem Publico mit frischem Fachinger-Selzer-Butter- und Ebmtser-Wasser; sodann Pirmonter- und Driburger-Wasser, beyde letzte Sorten in großen Pint- und halbe Pint- Bouteillen; Wilbunger- und Span- auch Wiesbader-Wasser, und mit ledigen Selzer-Krucken, welche gut zum Bier sind, ergebenst.

M. E. Pitiscus.

30. Der Bäckermeister U. H. Altona, hat auf Michaeli d. J. eine bequeme Stube vornehm an der Straße befindliche Stube zu vermieten. Lusthabende können sich deshalb bey ihm einfinden. Murich, den 9. August 1804.

31. De gerechtelyke Beschryving zynde uitgebragt over de losse Goederen van Jan Popkes en Compagnie te Winschooten, of te Elders de Jurisdiction der beyde Old-Ambten gelegen, en de Termin ter Aantekening by Gerichts-Dispositi zynde verlegd; zoe worden de Crediteuren deszelyven Boedels gewaarschuwd, hunne Praetensien te doen aantekenen, voor of uiterlyk op den 28. August 1804, ter Stads-Secretary te Groningen, of te ter Secretary der beyde Old-Ambten.

Dr. J. R. Moddermann qq. et qq.

32. Die Schüttmeisters zu Leer machen hiedurch bekannt, daß wer von dem sich in der Ems am Ufer bey Leer angehäufte, mit sonstigem düngerartigem Unrath vermischtem Slyk, zur Bedüngung des Landes, vorzüglich zur Cultivierung des Wehngrundes, Gebrauch machen und mit Schiffen wegholen kann, sich je eher je lieber bey dem buchhaltenden Schüttmeister Bronckema melden und das weitere deshalb vernehmen könne. Leer, den 7. August 1804.

Die Schüttmeisters daselbst.

33. Alle diejenigen, die auf den Nachlaß der weyl. Solpke Schönebaum, geborne Tdnjes, Forderungen haben, werden ersucht, ihre Rechnungen, zur Completierung des Inventar; so wie auch alle, die von ihren Gütern, es bestehen selbige worin sie wollen, unter sich haben, solche den unterzeichneten gerichtlich bestellten Curatoren förderfamst einzureichen und abzuliefern.

Murich, den 9. August 1804.

J. Doben. Schweers.

34. Weener, bey Thiel ist um beygesetzten Preis in Gold zu haben: 1) Aktienstücke des gegen Moreau, Georges und 45 Mitangeklagten

ein-

eingeleiteten Hochberraths-Prozesses, 1stes Heft, 8. Coblenz 1804, 8 gGr. 2) Michegrüs Ver-
schwörungsgeschichte vom Grafen von Mont-
gailard, 8. Leipzig 1804, 16 gGr. 3) Defe-
santlicher Prozeß des Generals Moreau und sei-
ner Mit-Angeklagten, 1 = 6tes Heft, 1804,
2 Nthlr. 4) Jugend-Geschichte Bonaparte's,
ersten Kaisers von Frankreich, mit Portrait,
8. Leipzig 1804, 6 gGr.

35. Am 3ten dieses Monats ist von dem
Raambusen Harm Dircks et Consorten, auf
dem Strohm ohnweit der Knoche, ohngefähr
50 Ruthen vom Wall, ein Boot, 14 Fuß lang
und 6½ Fuß weit, gefunden. Der Eigentümer
davon kann es in Zeit von 3 Wochen bey oben-
gemeldeten Harm Dircks in Rysum wieder be-
kommen.

36. Ein Apotheker-Gehülfe, welcher we-
gen seiner Geschicklichkeit sowohl, als wegen
seines untadelhaften Lebenswandel die gebührigen
Beweise vorzuzeigen hat, kann gegen nächst-
künftigen Michaeli unter annehmlischen Bedin-
gungen bey mir in Condition treten.

Emden, den 9. August 1804.

Helmis, Apotheker.

37. AUFLÖSUNG DER CHARADE, in den
wöchentlichen Anzeigen No. 32. vom 6. Au-
gust pag. 731.

Zu weit von einander entfernt sind die Ei-
genschaften, die Du zuschreibest
Den ersten zwey Silben Deines Räthsels, Als
dass man nur könnte schließen,
Es sey ein UnbedeutendEs Ding. — Nein!
ein wichtiges Geschöpf.

Groß, erhaben und edel ist sein Zweck,
und werth seines Daseyns;
Aber nur selten entspricht der Erwartung
Mancher Versuch.

Zu deutlich sind die letztern zwey Silben,
als dass Man sollte verkennen
Den bewohnten Theil eines Hauses darinn.
Das Ganze, ich geb' es zu, ist nach den
Worten Wenig verständlich,
Doch HEUBERGER'S LAUNEN enthalten Auf-
lösung dazu! —

Auflösung der im vorigen Wochenblatte
S. 731. befindlichen Charade. Frauenzim-
mer.

Esenß, den 7. August 1804. Harmß.

Steckbriefe.

I. Der hiesige Schneider-Geselle Friedrich
Sprock ist wegen gefährlicher Verwundung ei-
nes Schiffs-Roches äußerst verdächtig gewor-
den, hat sich aber des wider ihn verfügten Ar-
restes durch die Flucht entzogen. Da nun an
der Verhaftung desselben der Justiz gelegen ist,
so werden alle obrigkeitlichen Behörden in sub-
sidium juris et sub oblatione ad reciproca hie-
mit geziemend requirirt, auf denselben genau
vigiliren und, im Verretungs-Fall, ihn gegen
Erstattung der Kosten an das hiesige Amtgericht
abliefern zu lassen.

Er soll bey seiner Entfernung mit einer vio-
lett ledernen Kappe, einer blauen Jacke, bley-
farbenen Beinkleidern, blauen Strümpfen und
Schuhen mit eisernen Schnallen bekleidet gew-
sen seyn, und ist ziemlich großer schmächtiger
Statur.

Leer im Amtgerichte, den 23. July 1804.

Oldenb. v.

2. Wenn ein gewisser Joan Wilhelm Will-
ken aus Lindern, Amts Kloppenburg, welcher
falsche Zeuge erkaufte, und selbige zum Meineyde
verleitet hat, Gelegenheit gefunden, vor dessen
Arretirung von hler zu entweichen, und demna-
wegen des allgemeinen Wohls daran gelegen ist,
daß dieser gefährliche Mensch, welcher sich über-
dem noch sonstiger Betrügereyen schuldig ge-
macht haben soll, zur gefänglichen Haft und
verdienten Strafe gebracht und gezogen werde;
so werden alle Orts-Obrigkeiten hierdurch von
dem hiesigen Landgerichte in subsidium juris er-
sucht, solchen durch beyfolgendes Signalement
näher beschriebenen Verbrecher im Verretungs-
Falle arretiren und an das hiesige Landgericht
abliefern zu lassen. Bereitwillig in ähnlichen
Fällen zu gleichen Gefälligkeiten, wird man auch
für die Entrichtung der damit verbunden gew-
senen Kosten Sorge tragen.

Kloppenburg aus dem Herzoglich-Hollstein-
Oldenburgischen Landgerichte 1804. July 28.

E. v. Adffing.

Signalement

des Joan Wilhelm Willken aus Lindern.
Dieser Mensch ist an die 40 Jahren, ziemlich
groß, hager, hat ein längliches Gesicht, und ist
weiß von Gesichtsfarbe. Er hat dunkelbraune
Haare, blaue Augen, einige Pocken-Gruben,
und ist breit von Schultern. Er hat etwas ge-
fals

fälliges im Sprechen und Anstand, und ist vorzüglich mit daran kenntlich, daß er mit den Füßen etwas einwärts gehet. Bey seiner letzten Anwesenheit hier in Kloppenburg hatte er einen dunkelgrünen Rock an, und trug einen runden Hüth, bunte Weste und Schuhe.

Verlobungs-Anzeige.

I. Unsere Verlobung und bald zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrem fernern Wohlwollen und Freundschaft bestens.

Murich und Hage, den 8. August 1804.
Ch. W. E. Hedden. F. F. F. Detmers,
Justiz-Commissarius.

Geburts-Anzeigen.

I. Diesen Morgen um 4 Uhr wurde meine liebe Frau durch die gnädige Hülfe Gottes, vermittelst eines geschickten Geburtshelfers, des Herrn Bode, glücklich von einem wohlgebildeten Sohne entbunden.

Ich habe die Ehre, dieses für uns so frohe Ereigniß, unsern Anverwandten, Freunden und Bekannten hiemit ergebenst anzuzeigen.

Mortmoor, den 4. August 1804.
H. L. G. Kettwich, Prediger.

2. Die am 6. dieses Abends halb 11 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Knaben, mache ich hiemit allen meinen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Emden, den 7. August 1804.
G. Wödeker, Accise-Receptor.

3. Den 8. August des Morgens um 10 Uhr wurde meine Frau von einem gesunden und wohlgebildeten Knaben glücklich entbunden.

Arle, den 10. August 1804. H. Foeslen.

4. Den 5. August wierd myn Vrouw gelukkig verloft van een welgeschapen Zoon; make door deezen an Naaktbestaanden en Vrienden bekend.

Jemgum. G. Muntinga. H. Haykens.

5. Sonntag den 5. dieses wurde meine geliebte Ehefrau durch die Hand des allweisen Schöpfers glücklich entbunden von einem gesunden und wohlgebildeten Knaben, welches ich hiadurch meinen Freunden und Bekannten ergebenst anzeige.

Emden, am Neuen Markt. G. Wellage.

Todesfall.

I. Am 1. dieses starb unsere Tochter, Catharina Wilhelmina, im 6ten Jahre ihres Alters. Wittmund, den 4. August 1804.
Geerd Pecken Müller und Frau.

Lotterie-Sachen.

I. Bey Ziehung der 2ten Classe 21ster Lotterie sind in unser Haupt-Comtoir folgende Gewinne gefallen, als: No. 68095 mit 500 Rthlr. 43986, 74349 à 100 Rthlr. 74342 à 50 Rthlr. 74303, 73 à 25 Rthlr. 3207, 9, 13, 52, 86, 3300, 24539, 41, 95, 43905, 34, 38, 55, 51165, 51200, 68002, 5, 58, 84, 74317, 36, 51, 80811, 14, 48, 55, 56 à 15 Rthlr. Die Gewinne werden sogleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt; die nicht herausgekommenen Loose müssen bey Verlust fernern Anrechts vor den 1. September d. J. renovirt werden, weil alsdann die Ziehung der 2ten Classe festgesetzt ist. Kauf-Loose sind in unserm Comtoir für den bekannten Preis zu haben.

Murich, den 7. August 1804.

Joseph & Wolff Ballin,
Königl. Preuss. Classen- und Zahlen-Lotteries
Einnnehmer.

2. Bey Ziehung der 2ten Classe 21ster Königl. Berliner Classen-Lotterie sind in unserm Haupt-Comtoire folgende Nummern mit Gewinnen herausgekommen, als: No. 48427 mit 300 Rthlr. 26323 mit 200 Rthlr. 3976 mit 50 Rthlr. 3909, 41, 85, 26301, 93, 97, 98, 48418, 54638, 72, 73785, jede mit 15 Rthlr. Die Gewinne werden gleich, wo der Einsatz geschehen, ausbezahlt; die nicht herausgekommenen Loose müssen, bey Verlust ihres fernern Anrechts, vor den 1. September h. a. renovirt werden, weil die Ziehung der 2ten Classe alsdann festgesetzt ist. Kaufloose sind bey uns zu haben.

Murich, den 7. August 1804.

Feidmann & Siemon Seckels,
Königl. Preuss. Lotterie-Einnnehmer.

3. Bey Ziehung der 2ten Classe 21ster Lotterie sind in unser Classen-Lotterie-Einnahmes Comtoir folgende Gewinne, als auf No. 4860 à 100 Rthlr. 4857, 31232, 68, 70, 33894, 52626, 29, 73, 96, 56031, 39, 60965, 77834, 52 und 59, jede mit 15 Rthlr. Bey Verlust ihres fernern Anrechts müssen die Loose zur

zur 3ten Classe vor den 1. September d. J. renovirt werden, weil alsdann die Ziehung der 3ten Classe festgesetzt worden ist. Kaufloose sind auch für auswärtige Liebhaber, welche sich nur durch Briefe an uns zu adressiren belieben, bey uns täglich zu haben, und können der promptesten Bedienung gesichert seyn.

Geb Brüder Reicher in Leer.

4. Bey Ziehung der 2ten Classe 21ster Classen-Lotterie sind in mein Haupt-Comtoir folgende Gewinne gefallen, auf No. 26442 mit 200 Rthlr. 26473, 75, 73703 und 38, jede mit 15 Rthlr. Die Gewinne werden gleich, wo der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt; die nicht herausgekommenen Loose müssen, bey Verlust ihres Anrechts, vor den 1. September d. J. renovirt werden, weil alsdann die Ziehung der 3ten Classe festgesetzt ist. Kaufloose sind bey mir zu haben.

Kazarus Meyer Neckenborff,

Königl. Lotterie-Einnehmer in Norden.

5. Zur 2ten Classe 21ster Berliner Lotterie ist bey mir gewonnen worden, auf No. 27000 50 Rthlr., auf 26974, 92, 94, 97 u. 68058, jede mit 15 Rthlr.

Norden, den 8. August 1804.

Joseph F. Heymann, Lotterie-Einnehmer.

6. Zu 2ten Classe 21ster Berliner Lotterie haben in meiner Einnahme gewonnen: Nummer 76326 à 200 Rthlr. No. 27000 à 50 Rthlr. No. 26974, 92, 94, 97, 47589, 76301, 13, 43, jede mit 15 Rthlr. Bey Verlust fernern Anrechts müssen die Loose 3ter Classe bis zum 1. September renovirt seyn. Mit Kaufloosen, auch beliebigen Sätzen zur Zahlen-Lotterie, recommandirt sich

Ferdinand Meyer,

Königl. Lotterie-Einnehmer zu Norden.

Advertissement.

I. Die mit Trinitatis 1805 pachtlos werdende Naturalien des Amtes Friedeburg, bestehend in

- 91 Tonnen Rocken,
- 137 Tonnen Haber,
- 99 Fuder Heu,
- 1505 Scheffel Stroh,
- 926 Fuder Torf,

imgleichen die Zölle zu Marx, Abbielhofe und Kispel, so wie endlich auch das Zoll- und Weg-

Geld vom neuen Ehler- und Abbielhofe-Kley-Wege, sollen in termino den 3ten künftigen Monats, Morgens 10 Uhr, zu Friedeburg öffentlich dem Meistbietenden verpachtet werden; daher sich Pachtlustige an besagtem Tage in dem Leinerschen Wirthshause einfinden, die Eröffnung der Verpachtungs-Conditionen gewärtigen und ihre Gebote abgeben können.

Signatum Aurich, den 8. August 1804.

Königl. Preuss. Ostf. Krieges- und Domainen-Kammer.

Verzeichniß der Stunden, an welchen das Jahrschiff, während der Badezeit, vom Deich, eine gute halbe Stunde hinter der Stadt Norden, nach der Insel Vorderney abgeht.

Den 13. August	Nachmittags	um 4 Uhr,
" 14. "	" " "	" 5 "
" 15. "	Morgens	" 6 "
" 16. "	" " "	" 6½ "
" 17. "	" " "	" 7 "
" 18. "	" " "	" 7½ "
" 19. "	" " "	" 8 "
" 20. "	" " "	" 9 "
" 21. "	" " "	" 9½ "
" 22. "	" " "	" 10 "
" 23. "	" " "	" 11 "
" 24. "	" " "	" 12 "
" 25. "	Nachmittags	" 1½ "
" 26. "	" " "	" 2 "
" 27. "	" " "	" 3½ "
" 28. "	" " "	" 4 "
" 29. "	" " "	" 5 "
" 30. "	Morgens	" 6 "
" 31. "	" " "	" 7 "

Mit diesem Tage ist die Anstalt zum Seebade geschlossen. v. Halem.

Aus der besondern Beilage zu No. 17. des Berliner Intelligenz-Blattes.

Kann sehr vieles Spazieren-Gehen nachtheilig werden?

(Vom Professor Hennah.)

Des guten kann man nie zu viel thun. Dieser wahre, aber oft gemißbrauchte Satz leidet auch

auch in Anwendung auf das Spazierengehen seine große Ausnahme und Einschränkung.

Nicht jede Natur hat ein gleich großes Bedürfnis der Leibesbewegung durch Spazierengehen. Man kennt gesunde Leute die wenig aus ihrer Wohnstube kommen, und auch da keine den Körper in sonderliche Bewegung setzende Verrichtungen vornehmen. Vielmehr befinden sich manche unter ihnen gleich nicht wohl, wenn sie auch nur auf kurze Zeit in freyer Luft auf- und abgehen. Will man dies einen krankheitsartigen Zustand nennen, so muß man dennoch zugeben, daß dergleichen Personen sehr oft mit manchen andern nicht tauschen würden, die bey täglichem Spazierengehen weder so gut essen, noch so gut verdauen, als sie, und daß viele unter ihnen ein hohes und beschwerdenloses Alter erreichen. Selbst die Vermuthung, daß sie bey veränderter Lebensart, und bey allmählicher Gewöhnung an fleißiges Spazierengehen, noch besser essen und verdauen, und noch länger leben würden, beruht auf nicht gar zu sichern Gründen.

Siebt es andere, die bey der Enthaltung vom Spazieren sich und elend werden, so ist noch die Frage, ob die bloße Versagung dieser Bewegung an ihrem Zustande Schuld ist. Vielleicht berauben sie sich zu gleicher Zeit des Genusses der reinen Luft, welcher auch ohne auszugehen, vermittelt der Aussicht aus geöffneten Fenstern statt finden kann, oder vielleicht leben sie in ungesunden Wohnungen, welche ihre Gesundheit angreifen. Wer eine ungesunde Wohnung hat, muß sich ihr freylich zuweilen entziehen, und ich gebe gern zu, daß Spazierengehen in gesunder Luft oft das beste, ja einzige Mittel ist, die schädlichen Eindrücke ungesunder Wohnungen wieder fortzuschaffen. Allein es giebt auch gesunde Wohnungen, für die ein solches Gegenmittel nicht durchaus erforderlich ist.

Nach dem Essen sollst du stehen, oder tausend Schritte gehen, ist ein bekanntes Reimlein aus der Salernischen Gesundheitschule, das, wie viele Reime, nicht lauter Wahrheit in sich schließt. Das Gehen nach dem Mittagessen ist vielen geradehin schädlich, wird auch wohl von Aerzten manchem Kränklichen untersagt, und auf ihren Rath mit einem kurzen

Mittagschlafe vertauscht. Aber selbst das Spazierengehen nach dem Abendessen, wovon jener Vers eigentlich spricht, ist nicht schlechterdings nothwendig. Der große Haller selbst giebt zu, daß wenn jemand nach dem Abendessen große Müdigkeit empfinde, er in den meisten Fällen sich sicher zur Ruhe begeben könne. Und muß nicht so mancher gestehen, daß wenn er nach dem Abendessen spazieren geht, er entweder schwerer einschläft, oder doch eine minder ruhige Nacht hat? Daraus folgt doch wenigstens, daß dieses Spazierengehen nicht für alle Naturen ist. Wenn freylich jemand die böse Gewohnheit hat, gleich nach dem letzten Bissen der Abendmahlzeit wieder Arbeit, zumal kopfanstrengende Arbeit, vorzunehmen, so wäre es ihm besser, wenn er mit Gewalt zum Spazierengehen, wenigstens zu einem viertelstündigen Auf- und Niedergehen im Zimmer, gezwungen würde.

Zugegeben indessen, daß es für die meisten Menschen gut sey, sich häufig Bewegungen durch Spazierengehen in freyer Luft zu machen, so kann man doch wirklich des Guten hierin zu viel thun.

Man kann bis zur Uebermüdung spazieren gehen, sich dadurch schwächen, sich zu seinen Verrichtungen träge, unlustig und untüchtig, ja seinen Körper, statt ihn abzuhärten, sich und ungesund machen, besonders wenn man nicht spazieren geht, sondern spazieren — läuft, sich dabey zu warm oder zu kalt kleidet, sich gegen den Wind verfängt, nach geendigtem Spazierengehen nicht die gehörige Vorsicht beobachtet u. s. w.

Man muß nie oder selten Mittel zum Zweck machen. Wer zu viel spazieren geht, ist eben so gut ein Müßiggänger, als wer zu viel schläft. Beydes entzieht den Geschäften die ihnen gebührende Zeit. Und wer keine Geschäfte hat, thut besser, wenn er sich dergleichen zu verschaffen sucht, und sich durch Spazierengehen dazu stärkt, als daß er spazierend die Schöpfung angafft, in der er eine Null vorstellt. Wiels mit Geschäften überladene Leute müssen die Zeit zum Spazierengehen geradehin — fehlen.

(Die Fortsetzung folgt.)